

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0684/2015
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 66 Neu	Datum 13.04.2015	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Entscheidung	13.05.2015	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zu Antrag 0261/2015 SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Ortsbeirat Mainz-Neustadt; hier: Bahnlärm in der Mainzer Neustadt
Mainz, 24.04.2015 gez. Eder Katrín Eder Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.
Der Antrag ist erledigt.

Sachverhalt:

Nach dem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss löst der Betrieb des Überwerfungsbauwerkes keine Schallschutzmaßnahmen aus.

Ein Lärmschutzprogramm wurde von der Deutschen Bahn AG jedoch schon im Jahr 2001 auf freiwilliger Basis durchgeführt. Die DB AG hat hierbei im Auftrag des Bundes ein Schallschutzprogramm für ca. 1000 Wohnungen in der Mainzer Neustadt umgesetzt. Grundlage des Programms waren Prognosedaten inkl. Überwerfungsbauwerk und inkl. der Zunahme des Güterverkehrs durch die Nord-Süd-Transversale.

Für die Prüfung auf weitere Lärmkonflikte ist die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung nach § 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz vorgesehen. Seit dem 15.01.2015 liegen die Daten zur Lärmkartierung an Schienenwegen des Bundes vor. Diese sind im Internetauftritt des Eisenbahn Bundesamtes veröffentlicht. Die Stadt stellt die Daten in Ihrem Internetauftritt bei den geografischen Daten ebenfalls (nachrichtlich) dar. Lärmschutzmaßnahmen könnten sich aus der Lärmaktionsplanung ergeben. Für die Erstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes an Schienenwegen des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit ist das Eisenbahn Bundesamt zuständig. Den ersten Lärmaktionsplan will das Eisenbahn Bundesamt bis Mitte 2016 aufzustellen. Das Eisenbahn Bundesamt (EBA) führt seit dem 15.04.2015 bis zum 31.05.2015 zur Lärmaktionsplanung eine erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Die Beteiligungsplattform kann unter folgendem Link erreicht werden:

<https://www.laermaktionsplanung-schiene.de>

Innerhalb der 6 Wochen können Betroffene dem EBA Informationen zu ihrer Lärmbelastung übermitteln. Neben den von Eisenbahnlärm betroffenen Bürgern erhalten nach Angabe des EBA auch Organisationen, Vereinigungen und Initiativen die Möglichkeit sich zu beteiligen. Kommunen werden nicht angesprochen. Das EBA erhofft sich eine rege Beteiligung, um neben den Kartierungsdaten subjektive Betroffenheiten zu erfahren.

Die im Antrag vorgesehene Messung von Schienenverkehrslärm ist im Regelwerk der Lärmaktionsplanung nicht vorgesehen. Als Grundlage der Lärmaktionsplanung sind Berechnungen des Lärms nach definierten Berechnungsverfahren heranzuziehen, wie sie vom Eisenbahn Bundesamt vorgelegt wurden.